

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook in der Sitzung am 17.06.2020 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre
je Grabbreite..... 1.387,50 Euro
2. Wahlgrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre inkl. Grabplatte und
Grabmindestunterhaltung
je Grabbreite..... 3.895,00 Euro
3. Wahlgrabstätte für Urnen in Rasenlage für 25 Jahre inkl. Grabplatte und
Grabmindestunterhaltung
je Grabstelle..... 2658,00 Euro
4. Reihengrabstätte für Urnen für 25 Jahre inkl. Grabmindestunterhaltung,
anonyme Lage 869,00 Euro
5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der nachstehende Jahresbetrag der
Gebühren berechnet (anteilig für die Grabnutzung, die Friedhofsunterhaltung und ggf. die Grab-
mindestunterhaltung). Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung.
Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Ge-
bühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die ge-
samte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
 - (1) für Grabstätten nach I.1, je Grabbreite pro Jahr..... 55,50 Euro
 - (2) für Grabstätten nach I.2., je Grabbreite pro Jahr..... 113,75 Euro
 - (3) für Grabstätten nach I.3., pro Jahr..... 64,25 Euro

6. Eingeschränktes Nutzungsrecht an Grabstätten

Für jedes Jahr des Erwerbs eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten oder der Verlängerung des Nutzungs-
rechts nach Ablauf der Ruhezeiten (eingeschränktes Nutzungsrecht, vgl. §16 der Friedhofssatzung)

wird die Gebühr unter 6. (1) bis (3) berechnet. Für die Zukunft bereits entrichtete Gebühren werden bei der Umwandlung in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht anteilig angerechnet.

- (1) Für Grabstätten nach I.1. pro Stelle und Jahr 32,00 Euro
- (2) Für Grabstätten nach I.2. pro Stelle und Jahr 87,75 Euro
- (3) Für Grabstätten nach I.3. pro Stelle und Jahr 43,75 Euro

II. Verwaltungsgebühren

- 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde oder für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 29,00 Euro
- 2. Für Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und späteren Entfernung nach Ablauf der Nutzungszeit inkl. der notwendigen Standsicherheitsprüfung
 - a) eines stehenden Grabmals bis 60 cm Breite 317,00 Euro
 - b) eines stehenden Grabmals von 60 bis 80 cm Breite 343,00 Euro
 - c) eines stehenden Grabmals über 80 cm Breite 408,00 Euro
 - d) eines liegenden Grabmals 52,00 Euro
 - e) einer Grabeinfassung aus Naturstein 149,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- 1. Für eine Sargbestattung in einer Wahlgrabstätte
 - a) Säрге bis 1,00 m 250,00 Euro
 - b) Säрге über 1,00 m 666,50 Euro
- 2. Für eine Urnenbeisetzung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte 166,50 Euro

IV. Sonstige Gebühren

- 1. Gebühr für die Fertigung und Anbringung einer Namenstafel auf einer Stele an der Anlage für anonyme Grabstätten 38,50 Euro
- 2. Personalkosten pro Stunde Mitarbeiter Verwaltung 39,00 Euro
- 3. Personalkosten pro Stunde Mitarbeiter Friedhof 39,00 Euro

V. Gebühren für Ausgrabungen

- 1. Für die Ausgrabung einer Leiche nach Aufwand
- 2. Für die Ausgrabung einer Urne nach Aufwand

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurde und auf denen die Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht bereits im Voraus beglichen worden sind

Je Grabstelle und Jahr 32,00 Euro

§7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.08.2020, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.01.2015 außer Kraft. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 07.07.2020 (Az A-MR 1.5-3375) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 13.07.2020



Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook
- Der Kirchengemeinderat -

Lesermann

Vorsitzende/r

K. Schill

Mitglied